

Anleihebedingungen

Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („eWpG“) mit der Bezeichnung „Windpark Dannstadt Repowering“

der

Wi IPP Nova GmbH & Co. KG
Gerbach

WKN A460L1 / ISIN DE000A460L14

Präambel

Der Anleger (nachfolgend auch „**Anleihegläubiger**“) zeichnet bei der Wi IPP Nova GmbH & Co. KG, Gerbach, nachrangige Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem eWpG. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleihegläubiger erfolgsabhängige Ansprüche gegen die Emittentin gerichtet auf Kapitalrückzahlung und Zinszahlung. Die Emittentin hat sich an der Windpark Dannstadt Repowering GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Betreibergesellschaft**“) beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung hat die Emittentin eine Kapitalzusage in Höhe von EUR 2.800.000,00 abgegeben, die an die Betreibergesellschaft zu leisten ist, um einen Teil des Eigenkapitals der Betreibergesellschaft zu decken. Der Nettoemissionserlös aus dieser Anleihe darf ausschließlich zur Deckung der jeweils noch offenen Kapitalzusage der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft sowie – soweit er diese übersteigt – zum Erwerb weiterer Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft von der wiwi consult GmbH & Co. KG einschließlich der auf diese Anteile entfallenden Kapitalzusage verwendet werden. Die Betreibergesellschaft wiederum plant, den Rückbau von zwei bestehenden Windkraftanlagen „Kenersys 100 mit einer Nennleistung von je 2,5 MW“ sowie die Errichtung von zwei neuen Windkraftanlagen „Vestas V172 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW“ („**Windkraftanlagen Vestas V172**“) im Außenbereich der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim zu finanzieren und zu betreiben.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1 Die Wi IPP Nova GmbH & Co. KG, Gerbach (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) begibt bis zu 1.500.000 Stück Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem eWpG im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000,00.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in **Einzeleintragung** begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert.

„**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die CASHLINK Technologies GmbH, Design Offices Frankfurt Wiesenhüttenplatz, Wiesenhüttenplatz 25, 60329 Frankfurt am Main als **registerführende Stelle** im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.

- 1.4 Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich bis zum 30.11.2026.
- 1.5 Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „**Wallet**“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, und deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 1.6 Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Eine Erhöhung nach den vorstehenden Sätzen ist der Höhe nach auf einen Gesamtnennbetrag von insgesamt höchstens EUR 1.500.000,00 beschränkt; weitere Schuldverschreibungen dürfen ausschließlich begeben werden, soweit der in Ziff. 1.1 genannte Gesamtnennbetrag noch nicht vollständig im Markt untergebracht ist. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten, sonstigen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln und/oder die Aufnahme von Darlehen/Krediten vor.
- 1.7 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100,00 (einhundert Schuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden. Die maximale Investitionssumme beträgt EUR 100.000,00.

2. Übertragung

- 2.1 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.
- 2.2 Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich.

3. Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück. Eine Befriedigung der Anleihegläubiger erfolgt erst, nachdem sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

3 Laufzeit, Verzinsung, Verzug

- 3.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 09.07.2026 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 08.07.2032 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).
- 3.2 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.11.2026 (einschließlich) bis zum Laufzeitende bzw. bis zu einer etwaigen Kündigung mit jährlich 6,5 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Ein Zinszeitraum umfasst grundsätzlich ein Laufzeitjahr (09.07. eines Jahres bis 08.07. des Folgejahres) und endet jeweils am 08.07. eines Jahres, wobei der erste Zinszeitraum abweichend vom 30.11.2026 bis 08.07.2027 (jeweils einschließlich) läuft. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am 09.07. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 09.07.2027 und die letzte Zinszahlung ist am 09.07.2032 fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Rückzahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des Eurosystem-Real-Time-Gross-Settlement-Systems T2 (T2) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.
- 3.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht gemäß Ziff. 4.14.1 zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Rückzahlungstag hinaus mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jeweils veröffentlichten Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) verzinst (die „**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung aus wichtigem Grund. Zinsen auf Zinsen (die „**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.
- 3.4 Zudem erhalten die Anleger eine variable Bonuskomponente in Abhängigkeit der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen Vestas V172. Derzeit ist eine Inbetriebnahme der Windkraftanlagen Vestas V172 für Januar 2028 geplant. Sollten die Windkraftanlagen Vestas V172 früher in Betrieb gehen, erhält der Anleger ab dem am 09.07.2028 beginnenden Laufzeitjahr eine zusätzliche

Verzinsung pro Jahr, die sich gemäß der nachfolgenden Tabelle berechnet (die „**variable Bonuskomponente**“).

Monat der Inbetriebnahme	Verzinsung
vor dem 01. Januar 2028	0,5 %
vor dem 01. Dezember 2027	1,0 %

Beispiele:

- (i) Die Windkraftanlagen Vestas V172 werden vor dem 01. Januar 2028 in Betrieb genommen. Der Anleger erhält für die Laufzeitjahre 09.07.2028 - 08.07.2029, 09.07.2029 – 08.07.2030, 09.07.2030 – 08.07.2031, 09.07.2031 – 08.07.2032, jeweils eine variable Bonuskomponente von 0,5 % p.a.
- (ii) Die Windkraftanlagen Vestas V172 werden im Oktober 2027 in Betrieb genommen. Der Anleger erhält für die Laufzeitjahre 09.07.2028 - 08.07.2029, 09.07.2029 – 08.07.2030, 09.07.2030 – 08.07.2031, 09.07.2031 – 08.07.2032, jeweils eine variable Bonuskomponente von 1,0 % p.a.

3.5 Die Zinsen sowie die variable Bonuskomponente werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

3.6 Sofern eine variable Bonuskomponente fällig ist, wird diese zusammen mit dem regulären Zinstermin am 09.07. eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals zum 09.07.2029 (für das Laufzeitjahr 09.07.2028 - 08.07.2029) und letztmalig zum 09.07.2032 (für das Laufzeitjahr 09.07.2031 – 08.07.2032).

4 Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1 Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 09.07.2032 (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe des Nennbetrags an die Anleger/innen zurückzuzahlen (die „**Rückzahlung**“), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.
- 4.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

5 Zahlungen

- 5.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 5.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen an die Personen leisten, die am zweiten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag um 23:59 Uhr im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.3 Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet, der Emittentin ihre Kontaktdaten nebst Bankverbindung mitzuteilen.

6 Steuern

- 6.1 Alle Zahlungen unter diesen Anleihebedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7 Zahlstelle

- 7.1 Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung.
- 7.2 Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen. Eine externe Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- 7.3 Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß Ziff. 10 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass es sich im Fall einer externen Zahlstelle um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das Zahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen in Deutschland abwickeln kann.
- 7.4 Die Emittentin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Kaiserslautern hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

8 Kündigung durch Anleihegläubiger

8.1 Ordentliches Kündigungsrecht

8.1.1 Dem jeweiligen Anleihegläubiger steht das Recht zu, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zu kündigen, falls ein Ausfallereignis vorliegt (das „**Ordentliche Kündigungsrecht**“).

8.1.2 Ein „**Ausfallereignis**“ im Sinne der Ziffer 8.1.1 liegt vor, wenn

- (i) Wesentliche Finanzverbindlichkeiten der Emittentin bei Fälligkeit oder innerhalb einer eventuell vereinbarten Heilungsfrist nicht gezahlt wurden.

Eine „**Wesentliche Finanzverbindlichkeit**“ liegt vor, wenn eine Verbindlichkeit der Emittentin einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt. Für die Zwecke dieser Ziffer gelten Beträge als wesentlich, wenn sie einzeln oder aggregiert mit anderen Beträgen, die die genannten Bedingungen erfüllen, den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen.

8.1.3 Macht ein Anleihegläubiger von seinem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so wird die Kündigung unwirksam, wenn der Kündigungsgrund innerhalb der unter Ziff. 8.1.1 genannten Frist geheilt wurde.

8.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „**außerordentliche Kündigungserklärung**“) gegenüber der Emittentin zu kündigen und fällig zu stellen und die Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

- der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Im Falle einer wirksamen Kündigung (ordentliche sowie außerordentliche Kündigung) ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen der Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Fall der außerordentlichen Kündigung auch der Anspruch auf die variable Bonuskomponente ab dem Jahr der Kündigung (einschließlich) entfällt.

8.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Ordentliche Kündigungsrecht sowie das Außerordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

8.4 Kündigungserklärung

Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin zu erfolgen; die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin wirksam. Die Emittentin teilt dem kündigenden Anleihegläubiger unverzüglich eine zur Übertragung zu verwendende Wallet-Adresse (Public Key) mit. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden der Kündigung an die von der Emittentin benannte Wallet-Adresse zu übertragen; die Wirksamkeit der Kündigung sowie die Fälligkeit der Ansprüche des Anleihegläubigers bleiben hiervon unberührt, sofern eine unterbliebene oder verzögerte Übertragung nicht vom Anleihegläubiger zu vertreten ist (insbesondere, wenn die Emittentin keine Wallet-Adresse mitteilt).

9 Kündigung durch die Emittentin

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen, erstmals zum 09.07.2028 (der „**Kündigungszeitpunkt**“), zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen nebst einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 30 % der Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen vom Kündigungszeitpunkt bis zum Laufzeitende noch fällig geworden wären. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sind Rückzahlung, Zinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung am Kündigungszeitpunkt fällig. Eine variable Bonuskomponente wird im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt.

9.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer außerordentlichen Kündigung zu 100 % des Nennbetrags und zzgl. bis zur außerordentlichen Kündigung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen sowie einer ggf. aufgelaufenen und noch nicht bezahlten variablen Bonuskomponente. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung sind Rückzahlung und Zinsen am zehnten Bankarbeitstag nach Erklärung der außerordentlichen Kündigung zur Zahlung fällig. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Fall der außerordentlichen Kündigung auch der Anspruch auf die variable Bonuskomponente ab dem Jahr der Kündigung (einschließlich) entfällt.

9.3 Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gem. Ziff. 10.

9.4 Übertragung

Im Falle einer Kündigung ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen an die Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin genügt abweichend von vorstehendem Satz 1, dass die betroffenen Schuldverschreibungen nach vollständiger Zahlung sämtlicher am Kündigungszeitpunkt fälliger Beträge „geburned“ (d.h. aus dem Register gelöscht) werden; eine vorherige Übertragung durch die Anleihegläubiger ist nicht erforderlich. Ziff. 8.48.4 bleibt bei Kündigungen durch den Anleihegläubiger hiervon unberührt.

10 Bekanntmachungen

10.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Eine Mitteilung gilt am Tag der Absendung als erfolgt.

10.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu bewirken. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.

11 Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

11.1 Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz — „**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

11.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine

Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG einberuft.

- 11.3 In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

12 Freiwillige Transparenzverpflichtungen

Die Emittentin verpflichtet sich, halbjährliche Investoren-Reportings in Anlehnung an die Reporting-Standards des Bundesverbands Crowdfunding in der aktuellen Fassung (<https://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) zu erstellen (die „**Investoren-Reportings**“). Die Investoren-Reportings sind den Anlegern jeweils am 10.08. (jeweils für das erste Kalenderhalbjahr) bzw. 10.03. (jeweils für das zweite Kalenderhalbjahr) über die Projektseite <https://wiwin.de/produkt/windpark-dannstadt-repowering> zugänglich zu machen.

Ferner verpflichtet sich die Emittentin, im Falle einer Materiellen Verschlechterung ein **Sonder-Reporting** zu erstellen. Das Sonder-Reporting ist umgehend über die Projektseite <https://wiwin.de/produkt/windpark-dannstadt-repowering> zugänglich zu machen. Eine „**Materielle Verschlechterung**“ bedeutet jede Veränderung, jedes Ereignis oder jeden Umstand, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben wird.

13 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 13.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.
- 13.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- 13.4 Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf ein Jahr verkürzt („**Vorlegungsfrist**“). Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Auszugs der Wallet, der dazu geeignet ist, das Eigentum an den Schuldverschreibungen nachzuweisen, sowie ein Auftrag an den Kryptowertpapierregisterführer in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung auf eine von der Emittentin zu bestimmende Wallet zu übertragen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Juni 2026